



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

a) Widukindstelle

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

der altsächsischen Standesgliederung, die zu den sichersten Nachrichten in einem, ich möchte sagen, konträren Gegensatz steht. Ich will mich mit zwei Gegenüberstellungen begnügen.

a) Nach dem früher mitgeteilten Berichte Widukinds⁹⁰⁾ unterscheiden sich die Edeling und Frilinge durch ihre Abkunft (gene). Die Standesmitglieder stammen von Vorfahren ab, die schon zur Zeit der Eroberung verschiedenen Standes waren. Von Güterbesitz oder Gerichtsherrschaft der Edeling wird nichts erwähnt. Jeder Nachkomme der altfreien Sachsen ist Edeling, auch wenn er solchen Besitzes entbehrt. Diese Abkunftverschiedenheit ist mit der Blutgemeinschaft Herbert Meyers nicht zu vereinigen. Nach Herbert Meyer sind auch die nachgeborenen Söhne eines Edelings Frilinge, obgleich sie dieselben Vorfahren haben wie der erstgeborene Bruder. Sie werden aber Edeling, sobald sie durch den Tod des Stammgutbesitzers zur Erbfolge berufen werden, obgleich sich natürlich ihre Abkunft nicht ändert. Die Sachkenntnis und die Zuverlässigkeit Widukinds steht außer jedem Zweifel. Deshalb widerlegt schon dieses Zeugnis die Ansicht Herbert Meyers.

b) Der Edelhof mit hoher Gerichtsbarkeit, von dessen Besitz nach Herbert Meyer die Eigenschaft als Edeling abhing, war nach Meyer nur den Schwertmagen zugänglich, nicht den Frauen. Es gab also nur männliche Edeling. Das würde auch dem englischen Rechte entsprechen. Die Tochter des Titelträgers gehört ebenso nur der gentry an, wie die nachgeborenen Söhne. Aber die altsächsischen Quellen zeigen auf den ersten Blick das Gegenteil. Es gab edle Frauen. Der nach Widukind wichtigste Schriftstellerbericht, die Erzählung Rudolfs von Fulda⁹¹⁾, bezeugt, daß nach dem sächsischen Gesetze ein jeder Stand nur unter sich heiraten sollte. Wie konnten die Edeling dieses Gebot erfüllen, wenn zu dem Stande nur Männer gehörten? Nach demselben Bericht wurde ein Friling mit dem Tode bestraft, der eine Edelingsfrau heimführte. Welchen Sinn hätte diese Vorschrift gehabt, wenn es überhaupt keine Edelingsfrauen gab? Es ist daher klar, daß diejenige Standesgliederung, der Herbert Meyer allgemeine Geltung bei den germanischen Stämmen zuschreibt, zunächst in Sachsen nicht bestanden hat. Aber sie findet sich auch sonst nirgends. Alle Stämme kennen edle Frauen (natürlich im Sinne von Altfreien).

90) Vgl. oben S. 20.

91) Vgl. oben S. 21.